

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen vom 04.11.2005

Der Gemeinderat von Weiler bei Bingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Gebühren erhoben, diese werden gemäß § 95 Absatz 2 GemO jeweils in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen festgesetzt.

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen vom 1.9.1993 (Friedhofsgebührensatzung) sowie die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Weiler bei Bingen vom 1.4.1996 außer Kraft.

Weiler bei Bingen, 4.11.2005 Owscharenko
Ortsgemeinde Weiler bei Bingen Ortsbürgermeister

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weiler bei Bingen, 4.11.2005 Owscharenko
Ortsgemeinde Weiler bei Bingen Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

GEBÜHRENSÄTZE

der Ortsgemeinde Weiler für Arbeiten und Dienstleistungen auf dem gemeindeeigenen Friedhof

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben.

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 der Friedhofssatzung für die Dauer von 20 Jahren für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Grabfläche 70 - 120 cm) 80,- €
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
(Grabfläche 120 - 200 cm) 160,- €

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren

- a) eine Einzelwahlgrabstätte
(Grabfläche ca. 120 - 250 cm) 275,- €
- b) eine Doppelwahlgrabstätte
(Grabfläche ca. 220 - 250 cm) 550,- €
- c) jede weitere Wahlgrabstätte
(Grabfläche ca. 120 - 250 cm) 275,- €

Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren

(Grabfläche 70 - 120 cm) 250,- €

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren erhoben. Für jede Verlängerung wird pro angefangenen Jahr 1/30 der Gebühr berechnet.

Ausheben und Schließen von Gräbern

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch Vertrag einem Unternehmen übertragen und die Kosten von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Sätze werden jeweils öffentlich bekannt gemacht.

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden von der Gemeinde erhoben.

Benutzung der Leichen- und Friedhofshalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche

bis zu 6 Tagen incl. Hilfskraft 180,- €

Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 6 Tagen 150,- €

Jährliche Grundgebühr für das Vorhalten der kostenrechnenden Einrichtung

Für die Deckung der laufenden Kosten (Personal, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, Strom, Instandhaltung, Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) wird pro Jahr und Einzelgrabstätte folgende Gebühr erhoben: 10,- €

Grabaushub

Die Firma BAW arbeitet im Auftrag und auf Rechnung der Ortsgemeinde Weiler. Diese stellt die Grabaushubkosten zuzüglich der nach der Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren für Grabstelle und Benutzung der Leichenhalle den Grabnutzungsberechtigten in Rechnung.

Die Kosten für den manuellen Grabaushub werden wie folgt festgesetzt:

1. Erwachsenengrab einfach tief 520,- €
2. Erwachsenengrab doppelt tief 600,- €
3. Kindergrab 240,- €
4. Urnengrab 80,- €

Werden die Gräber maschinell ausgehoben, werden folgende Sätze berechnet:

5. Erwachsenengrab einfach tief 390,- €
6. Erwachsenengrab doppelt tief 475,- €
7. Kindergrab 180,- €

In diesen Sätzen sind auch kleinere Nebenarbeiten wie das Abräumen der Gräber enthalten.

Diese Grabherstellungspreise gelten für die Bodenklassen 1 bis 5 gemäß der VOB, Teil C Erdarbeiten, DIN 18300.

Treten größere Schwierigkeiten auf, so dass die Bodenbeschaffenheit nach der Klassifizierung 6 (leicht lösbarer Fels und vergleichbare Bodenarten) zu bewerten ist, wird ein Zuschlag von **38,35 € pro Grabstelle** (nicht Urnengrab) vereinbart.

Die nicht in den Gebühren für den Grabaushub enthaltenen Arbeiten für die Beseitigung von Grabmälern, Arbeiten an Fundamenten, an Fels oder für Baumumpflanzungen werden mit **35,73 € pro Stunde** in Rechnung gestellt.

Fallen unvorhersehbare Arbeiten beispielsweise großflächiger Fels und sonstige abnorme Dinge an, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern erforderlich.

Sonderleistungen wie beispielsweise das Abräumen von Grabmalen oder Grabpflege können jederzeit aufgrund einer zusätzlichen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Fa. BAW und den Hinterbliebenen (Grabnutzungsberechtigten) erbracht und diesen gegenüber separat in Rechnung gestellt werden.

Abräumen von Grabstellen

Räumen die Nutzungsberechtigten die Grabstellen (auch Urnenwahlgrabstätten) nicht selbst ab, bietet die Ortsgemeinde Weiler für das Abräumen inklusiv Entsorgung zu folgenden Pauschalbeträgen an.

- | | |
|-------------------|---------|
| Einzelgrabstellen | 200,- € |
| Doppelgrabstellen | 250,- € |